

26.04.91

K - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines 14. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, bestimmte Regelungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung im Beitrittsgebiet den dortigen Verhältnissen anzupassen.

Der Gesetzentwurf setzt außerdem entsprechend einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes EG-Recht um und ergänzt die Regelungen über die sachlich-instantielle Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Änderungen vor, die es ermöglichen

- auch im Beitrittsgebiet bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen,
- im Beitrittsgebiet gelegenen Grundbesitz und gelegenes Betriebsvermögen von der Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden für einen Übergangszeitraum auszunehmen,

Fristablauf: 07.06.91

- 2 -

- nach EG-Recht bevorrechtigte ausländische Auszubildende auch bei einer Ausbildung in ihrem Heimatland zu fördern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten werden für 1991 auf rund 8 Mio. DM und für die Folgejahre auf jeweils rund 24 Mio. DM geschätzt. Davon trägt der Bund 65 v.H. und tragen die Länder 35 v.H. . Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten, da das Leistungsniveau der Ausbildungsförderung insgesamt nicht verändert wird.

**Entwurf
eines 14. Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(14. BAföGÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I. S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 2982), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
"Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen."
2. In § 24 Abs. 3 wird nach der Textstelle "Absatz 1" die Textstelle "oder 1 a" eingefügt.
3. In § 26 Abs. 2 wird nach dem Wort "Vermögensteuer" die Textstelle "nach dem Vermögensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland" eingefügt.
4. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Grundstücke und Betriebsvermögen werden, soweit sie in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiet liegen, nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume berücksichtigt, die nach dem 31. Juli 1992 beginnen."
5. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für Auszubildende, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen, können die Länder abweichend von Absatz 1 Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen, Studentenwerken oder Landesämtern für Ausbildungsförderung einrichten."

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 1991 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. August 1991 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen ist, die nach dem 31. Juli 1991 beginnen. Vom 1. Oktober 1991 an ist diese Änderung ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.
- (3) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, bestimmte Regelungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung im Beitrittsgebiet den dortigen Verhältnissen anzupassen. Der Gesetzentwurf setzt außerdem entsprechend einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes EG-Recht um und ergänzt die Regelungen über die sachlich-instantielle Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung.

1. Bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden im Beitrittsgebiet wird eine Aktualisierungsmöglichkeit geschaffen:
Für den Fall, daß beim Einkommen des Einkommensbeziehers zwischen dem nach § 24 Abs. 1 a maßgeblichen Berechnungszeitraum (die letzten drei Monate des vorangegangenen Kalenderjahres) und dem Bewilligungszeitraum eine wesentliche Verringerung eintritt (z. B. durch Arbeitslosigkeit), wird auf besonderen Antrag des Auszubildenden das aktuelle Einkommen des Einkommensbeziehers im Bewilligungszeitraum zur Grundlage der Förderungsentscheidung gemacht.
2. Bei der Anrechnung des Vermögens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden wird grundsätzlich auf deren Vermögensteuerverpflicht für das vorletzte Kalenderjahr abgestellt. Es wird für die Jahre 1989 und 1990 klargestellt, daß aus Gründen der Gleichbehandlung auch im Beitrittsgebiet nur die Vermögensteuerverpflicht nach dem Vermögensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland gemeint ist.
3. Es ist gegenwärtig nicht möglich, den Wert von im Beitrittsgebiet gelegenen Grundbesitz wie in den alten Bundesländern auf der Grundlage des Einheitswertes vom 1. Januar 1964 zu ermitteln. Zwar enthält das durch den Einigungsvertrag geänderte Bewertungsgesetz Ersatzregelungen; diese ermöglichen in einem Übergangszeitraum jedoch noch keine für das BAföG verwertbaren Feststellungen. Auch für das Betriebsvermögen im Beitrittsgebiet gibt es kurzfristig keine geeignete Bemessungsgrundlage. Bis zum 31. Juli 1992 wird daher von einer Anrechnung dieser Vermögenswerte abgesehen.
4. Es wird ermöglicht, nach EG-Recht bevorrechtigte ausländische Auszubildende entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13. November 1990 auch bei einer Ausbildung in ihrem Heimatland zu fördern.
5. In der Rechtsprechung aufgetretene Zweifel, ob die bundesrechtlichen Vorgaben für die Organisationsregelungen der Länder es zulassen, daß andere als die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung die Aufgaben der Auslandsförderung wahrnehmen, werden ausgeräumt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Der Europäische Gerichtshof hat mit dem Urteil vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-308/89 entschieden, daß die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BAföG mit Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 nicht vereinbar ist.

Angesichts des Auslegungsmonopols des Europäischen Gerichtshofes für das Gemeinschaftsrecht wird ermöglicht, die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Ausländer auch bei einer Ausbildung im Heimatland zu fördern.

Zu Nummer 2:

Die Änderung dient dazu, die Aktualisierungsmöglichkeit bei der Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden auf das Beitrittsgebiet auszudehnen.

Maßgebend für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten sind nach § 24 Abs. 1 generell deren Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr (Berechnungszeitraum) vor Beginn des Zeitraums, für den Förderung beantragt ist (Bewilligungszeitraum). Dieser relativ weit zurückliegende Berechnungszeitraum wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen gewählt; über die darin erzielten Einkommen liegen regelmäßig finanzamtliche Unterlagen vor, das Amt für Ausbildungsförderung braucht eigene Ermittlungen nicht anzustellen.

Wenn der jeweilige Einkommensbezieher seinen ständigen Wohnsitz am 30. Juni 1990 im Beitrittsgebiet hatte, ist abweichend von der generellen Regelung durch den Einigungsvertrag in § 24 Abs. 1 a ein besonderer Berechnungszeitraum bestimmt worden: Maßgeblich ist die Vierfache des Einkommens in den Monaten Oktober bis Dezember des Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes. Mit diesem aktuelleren Zeitraum sollte den starken Einkommensveränderungen als Folge der D-Mark-Einführung Rechnung getragen und der im Beitrittsgebiet erst im Aufbau befindlichen Förderungsverwaltung ermöglicht werden, bei im Herbst 1991 zu erwartenden Wiederholungsanträgen auf das bereits für den vorangegangenen Bewilligungszeitraum ermittelte Einkommen zurückzugreifen.

Tritt beim Einkommensbezieher zwischen dem Berechnungszeitraum nach § 24 Abs. 1 a und dem Bewilligungszeitraum (z. B. durch Arbeitslosigkeit) eine wesentliche Verringerung ein, so wird künftig die Möglichkeit eröffnet, im Beitrittsgebiet auf besonderen Antrag des Auszubildenden die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum zur Grundlage der Förderungsentscheidung zu machen. Es ergeht aufgrund einer Einkommensprognose ein Vorbehaltsbescheid, der durch einen endgültigen Bescheid ersetzt wird, sobald das tatsächliche Einkommen im Bewilligungszeitraum feststeht.

Zu Nummer 3:

Bei der Anrechnung des Vermögens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden knüpft § 26 Abs. 2 an die Vermögensteuerpflicht für das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums an. Auch in der Deutschen Demokratischen Republik bestand eine Vermögensteuerpflicht, die jedoch wesentlich geringere Freibeträge als in der Bundesrepublik Deutschland (10.000 M gegenüber 70.000 DM für den Steuerpflichtigen) vorsah. Aus Gleichbehandlungsgründen wird für die Jahre 1989 und 1990 gesetzlich klargestellt, daß das BAföG nur an die Vermögensteuerpflicht nach dem Vermögensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland anknüpft.

Zu Nummer 4:

Bei der Wertbestimmung von im Beitrittsgebiet gelegenen Grundbesitz ist es nicht möglich, wie in den alten Bundesländern von den Einheitswerten auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 auszugehen. Das durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 26 des Einigungsvertrages geänderte Bewertungsgesetz enthält zwar in den §§ 125, 129, 132, 133 Ersatzregelungen; die danach zu ermittelnden Ersatzwirtschaftswerte bzw. die auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 zu bestimmenden Einheitswerte liegen jedoch (noch) nur partiell vor. Auch für das Betriebsvermögen im Beitrittsgebiet gibt es kurzfristig keine geeignete Bemessungsgrundlage. Für den Zeitraum bis zum 31. Juli 1992 werden daher übergangsweise im Beitrittsgebiet gelegene Grundstücke und Betriebsvermögen nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 5:

Angesichts des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1990 (16 B 1213/90) werden die Regelungen über die sachlich-instantielle Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung verdeutlicht. Es wird im Gesetzeswortlaut ausdrücklich klargestellt, daß es den Ländern freisteht, außer den kommunalen Ämtern nach § 40 Abs. 1 auch Ämter für Ausbildungsförderung bei staatlichen Hochschulen und Studentenwerken sowie Landesämtern für Ausbildungsförderung für die Entscheidung über Ausbildungsförderung bei einer Ausbildung im Ausland als sachlich zuständig zu bestimmen. Die Textergänzung dient dazu, die Zulässigkeit der seit langem in verschiedenen Ländern bestehenden und bewährten Zuständigkeitsregelungen für die Auslandsförderung im BAföG zu stützen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Änderung nach Artikel 1 Nr. 2 werden für 1991 auf rund 8 Mio. DM und für die Folgejahre auf jeweils rund 24 Mio. DM geschätzt. Davon trägt der Bund 65 v.H. und tragen die Länder 35 v.H.. Die auf den Bund entfallenden Kosten sind durch die Ansätze der Finanzplanung gedeckt.

Die Klarstellung in Artikel 1 Nr. 3 verursacht ebenso wie die Änderung nach Artikel 1 Nr. 5 keine Mehrausgaben.

Die Mehrausgaben für die übrigen Änderungen sind geringfügig und können nicht beziffert werden. In diesen Fällen ist die Zahl der betroffenen Auszubildenden sehr klein.

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten, da das Leistungsniveau der Ausbildung insgesamt nicht verändert wird. Es wird lediglich eine aktuelle Einkommensberechnung auch im Beitrittsgebiet zugelassen. Die übrigen Änderungen betreffen nur eine sehr kleine Zahl von Auszubildenden, so daß davon keine preislichen Auswirkungen ausgehen können.

07.06.91

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines 14. Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes (14. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991
beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1

In Artikel 1 sind nach Nummer 1 folgende
Nummern 1a und 1b einzufügen:

'1a. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen,
deren Besuch eine abgeschlossene Berufsaus-
bildung nicht voraussetzt,

310,- DM,

(noch Ziffer 1)

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,

555,- DM."

- b) In Absatz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

- "1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt,

555,- DM,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,

670,- DM."

- 1b. In § 13 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende in

1. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien und Kollegs

500,- DM,

2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen

540,- DM."

(noch Ziffer 1)

Begründung:

In Anbetracht der erheblichen Preissteigerungen in den neuen Bundesländern infolge eines massiven Wegfalls von Vergünstigungen für Studenten (z.B. Erhöhung der Eisenbahn- und Nahverkehrstarife, von Eintrittspreisen) sowie der allgemeinen Anhebung des Preisniveaus bei Lebensmitteln und Textilien gegenüber den in den alten Bundesländern zu verzeichnenden Preisniveaus gleichen sich die Lebenshaltungskosten der Schüler und Studenten in den neuen Bundesländern zunehmend an die der Auszubildenden in den alten Bundesländern an. Eine unterschiedliche Bemessung der Bedarfssätze für den Grundbedarf ist daher nicht mehr zu rechtfertigen. Demgegenüber sollen die Bedarfssätze für die Unterkunft gemäß § 13 Abs. 2 bis zur Angleichung des Mietniveaus noch nicht angepaßt werden.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft."

Begründung:

Die seit Beginn des Jahres zunehmende Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den neuen Bundesländern und im Ostteil Berlins wird förderungsrechtlich nicht hinreichend berücksichtigt, wenn diese Regelung - wie es der Gesetzentwurf in Artikel 2 Abs. 2 vorsieht - erst für Bewilligungszeiträume gelten soll, die nach dem 31. Juli 1991 beginnen.

Insbesondere in Fällen, in denen beide Elternteile in dem für die Berechnung maßgeblichen Zeitraum von Oktober bis Dezember 1990 noch erwerbstätig waren, Anfang 1991 aber arbeitslos geworden sind, führt die Anrechnung ihres Einkommens aus diesem Zeitraum zu unausgewogenen Ergebnissen. Der vom Einkommen der Eltern angerechnete Betrag steht in diesen Fällen der Familie zur Finanzierung der Ausbildung nicht tatsächlich zur Verfügung.

Artikel 1 Nr. 2 muß daher mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft treten. Das ermöglicht auch, in Artikel 2 die Absätze 2 und 3 zusammenzufassen.